

Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 18. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Berechnung des Ruhegehalts von Berufssoldaten**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schultz (Gau-Bischofsheim), Jung, Ollesch und
der Fraktion der FDP
— Drucksache V/4563 —**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hält die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 Berufssoldaten der Wehrmacht waren, und solchen Soldaten, die damals als Wehrpflichtige in der Wehrmacht dienten und heute Berufssoldaten sind, nach § 70 des Soldatenversorgungsgesetzes bei der Berechnung ihres Ruhegehalts noch immer für berechtigt?

Die Bundesregierung hält die gesetzliche Regelung des § 70 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) noch immer für berechtigt. § 70 Abs. 1 SVG, der gegenüber § 70 Abs. 2 SVG eine günstigere Berechnung des Ruhegehalts für Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht vorsieht, hat sein Vorbild in § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und § 92 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, auf Grund derer die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und einer erneuten Beschäftigung im öffentlichen Dienst versorgungsrechtlich berücksichtigt wird. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschriften kann die Anrechnung der sogenannten amtslosen Zeit grundsätzlich nur den Personen zugute kommen, die am 8. Mai 1945 berufsmäßig — als Beamter, Berufssoldat oder Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes — im öffentlichen Dienst gestanden haben und nach diesem Zeitpunkt infolge des staatlichen Zusammenbruchs an der Fortsetzung dieses berufsmäßigen Dienstes gehindert waren. Dieser Gedanke ist in die Versorgung der Berufssoldaten der Bundeswehr, die Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht waren, übertragen worden, da Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht mit dem 8. Mai 1945 ihren Lebensberuf verloren haben und in der Folgezeit bis zum Aufbau der Bundeswehr nicht fortsetzen konnten.

Demgegenüber haben Reservisten der ehemaligen Wehrmacht ihre Berufsausübung nicht am 8. Mai 1945 infolge des Zusammenbruchs sondern allenfalls infolge der Heranziehung zur Wehrdienstleistung unterbrechen müssen. Es bestand daher für den Gesetzgeber keine Veranlassung, für die nichtberufsmäßigen Soldaten der ehemaligen Wehrmacht die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und der Einstellung in die Bundeswehr versorgungsrechtlich zu berücksichtigen. Daß dies dennoch — übrigens im Gegensatz zum übrigen öffentlichen Dienstrecht — nach § 70 Abs. 2 SVG zu einem Drittel geschieht, hat seinen Grund darin, daß der Gesetzgeber den als Reservist geleisteten Wehrdienst aus Billigkeitsgründen nicht ganz außer Acht lassen wollte.

2. Empfindet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung der Berufssoldaten, ebenso wie die vom Gesetz Betroffenen nicht als willkürlich, da Berufssoldaten und Wehrpflichtige schließlich im Kriege den gleichen Belastungen ausgesetzt waren?

Die Bundesregierung empfindet die unterschiedliche Behandlung der Berufssoldaten und Wehrpflichtigen der ehemaligen Wehrmacht aus den unter Nummer 1 aufgeführten Gründen nicht als willkürlich.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Berufssoldat der Bundeswehr, der in der ehemaligen Wehrmacht bis zum 8. Mai 1945 nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat, nach diesem Zeitpunkt bis zu seiner Einstellung in die Bundeswehr in aller Regel in seinem Beruf eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Er hat demnach neben seinem Ruhegehalt einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei neben der Zeit seiner beruflichen Tätigkeit die Zeit des Wehr- bzw. Kriegsdienstes in der ehemaligen Wehrmacht nach § 1251 RVO als Ersatzzeit voll berücksichtigt wird.

3. Ist die Bundesregierung bereit, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 70 des Soldatenversorgungsgesetzes vorzulegen, durch den diese unterschiedliche Behandlung bei der Berechnung des Ruhegehalts beseitigt wird?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 70 SVG vorzulegen. Sie ist aber bereit, im Rahmen künftiger Gesetzesänderungen die Frage der Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung der Berufssoldaten und Wehrpflichtigen der ehemaligen Wehrmacht nach § 70 SVG erneut zu überprüfen.

Schröder